

# Politisches A B C

87

## fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

---

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

---

Zweiten Bandes achte Lieferung.

Sechzehntes Heft.

Inhalt:

Zollverein.  
Leibei genschaft.  
Budget.

Bombardement.  
Affissen.  
Anschluss an den Zollverein.

---

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.

73

# Politisches

## Hand-Buch

(Vollständiges Hand-Buch)

Verfasst von

Johann Georg von Sauer

Verlag von

W. B. Schönböck

Verlag von

W. B. Schönböck

Verlag von  
W. B. Schönböck

Wien, 1868

Gedruckt bei Anton Benko.



Populäres  
**Staats - Lexicon**

(politisches ABC für's Volk).

Herausgegeben im Vereine mit tüchtigen Fachmännern

von

**Dr. Jos. Seegen und Max Schlesinger.**



Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

**Zweiter Band.**

**WIEN, 1848.**

Verlag von **Lechner's** Universitäts-Buchhandlung.

Populäre

# Staats - Lexicon

(politisches ABC für's Volk)

Verwendet im Verein mit dem neuesten Handbuche

von

Dr. Joh. Siegel aus Wien

Verlag

Verlag in der ersten Auflage

Zweiter Band.

WIEN, 1848.

Gedruckt bei Anton Benke, unter der



**Zollverein** heißt ein Verein unabhängiger Staaten zu gemeinschaftlicher Erhebung und Vertheilung der auf die Einfuhr ausländischer Waaren gesetzten Zölle, und überhaupt zur Einführung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung in allen ihren Zollangelegenheiten. — Die deutsche Bundesverfassung von 1815 war nur der kümmerliche Anfang der deutschen Einheit, mehr ein feindseliger Bund der Fürsten gegen das Volk, als ein Freundschaftsband zwischen den getrennten Stämmen. Diesen selbst blieb fast bloß die Sprache als das einzige Erkennungszeichen ihrer Zusammengehörigkeit, als das Bindemittel, welches sie in geistiger Beziehung zusammenhielt. Im Leben selbst, im Handel und Wandel waren die Deutschen durch die herzlose Regierungskunst ihrer Fürsten, trotz ihres nahen Zusammenwohnens doch weit und schroff von einander getrennt. Jeder auch noch so kleine Fürst wollte in seinem handbreiten Reiche nicht nur in der Justiz-, Militär- und politischen Verwaltung ebenso selbstständig sein, wie etwa sein großer königlicher Nachbar; sondern auch in Rücksicht auf Handel und Industrie wollte jeder seine volle Staatsherrlichkeit (Souverainität) gewahrt wissen und genießen; es hatte jeder sein eigenes Finanz-, Zoll- und Monopolsystem. Es sollte ebenso gut eine reussische als eine preussische, ebenso gut eine herzoglich sächsische als eine königlich sächsische Industrie auf Erden geben. Wie es dabei mit Deutschland selbst ausfiel, ist leicht zu begreifen. Zerstückelt und von zahllosen Zollschranken durchzogen glich es einem buntscheckigen Schachbrette. Hier unterlag



eine gewisse Industrie Verboten und Beschränkungen, welche einige Stunden weiter nicht existirten, dort waren gewisse Waaren einem Verbrauchszolle unterworfen, der zwei Meilen entfernt nicht erhoben wurde. In einem Orte verlangte man für die Ausübung einer gewissen Profession Förmlichkeiten und Befähigungszeugnisse, welche in benachbarten Staaten wieder nicht gekannt waren. Kurz Handel und Industrie waren zur Lust und Freude anderer gewinnstüchtiger Nachbarn Deutschlands, wie der Engländer und Holländer, unmöglich.

Die Unerträglichkeit dieser Verhältnisse führte dazu, daß in den Jahren zwischen 1820 und 1830 zuerst auf Anregung einiger vaterländisch gesinnter Männer in Norddeutschland, unter dem Namen des preussischen Vereins eine Uebereinkunft mehrerer Regierungen zu Stande kam, wornach die Zollschranken an den gemeinschaftlichen Gränzen aufgehoben, und an die äußern Gränzen übertragen, und noch andere wechselseitige Erleichterungen im Verkehre eingeführt werden sollten. Nach diesem Beispiele und eigentlich mehr um dem preussischen entgegenzuarbeiten, bildete sich fast gleichzeitig ein süddeutscher, und etwas später ein mitteldeutscher Zollverein. Nachdem die Eifersucht zwischen diesen Vereinen noch lange ihr böses Spiel getrieben hatte, gelang es den langwierigen Unterhandlungen zwischen den Einzelstaaten, daß am 1. Jänner 1834 der große deutsche Zollverein zu Stande kam, in welchem die drei genannten aufgingen. Dieser Zollverein umschließt auf einem Flächenraume von mehr als 10,000 Geviertmeilen eine Be-



völkerung von 28 Millionen gewerbsfleißigen Menschen, und er würde sich bereits auf das ganze Deutschland erstrecken, wenn nicht Oestreich durch seine eigenthümlichen Verhältnisse (welche weiter unten näher besprochen werden sollen) mit seinem Anschlusse noch zögern zu müssen glaubt, und wenn nicht Hannover mit dem von ihm umschlossenen Oldenburg, dann die Hansestädte: Hamburg, Bremen, Lübeck und das Großherzogthum Mecklenburg durch die Einflüsterungen Englands, dem jeder industrielle Fortschritt Deutschlands ein Dorn im Auge sein muß, und durch die ängstliche aber ungegründete Besorgniß, etwas von ihren Zolleinkünften verlieren zu müssen, noch von der gemeinsamen Sache des deutschen Vaterlandes abwendig gemacht worden wären.

Der deutsche Zollverein bildet dem Vertrage zufolge in allen Handels- und Zollangelegenheiten dem Auslande gegenüber ein Ganzes. Im Innern des Vereines zwischen den einzelnen Staaten gibt es keine Zollschranken; dieselben sind an die Grenzen gegen das Ausland verlegt; dort werden, nach dem von allen Vereinstaaaten gemeinsam berathenen und angenommenen Tarif, von den eingehenden Waaren die Zölle erhoben, welche in der Regel nicht mehr als 10 pCt. des Werthes der Waare betragen sollen. Ein jeder Staat bewacht den Theil der Grenze, mit welchem er ans Ausland stößt; die Kosten für die Ueberwachung sowie für die unmittelbare Verwaltung werden ihm aus der Zollvereinskasse vergütet. Der übrig bleibende Theil der Einwohner wird unter die Vereinsmitglieder nach einem gewissen Maßstabe: gegenwärtig der Kopfzahl der Bevöl-



ferung vertheilt, zu welchem Ende nach jedem Verlauf von drei Jahren eine neue Volkszählung vorgenommen wird. Kleinere Staaten sind größeren untergeordnet, die sich mit ihnen abfinden. Nur die Stadt Frankfurt erhält wegen ihres größern Wohlstandes und daher größeren Verbrauchs ihrer fast bloß städtischen Bevölkerung einen größeren Antheil an den Zolleinkünften, als ihr nach der Kopfszahl der Bevölkerung zukommen würde.

Da ferner in Preußen und einigen andern Staaten des Zollvereins auf den Verbrauch gewisser Gegenstände, wie des Tabaks, Salzes, Bieres, Branntweins u. s. w. von früher besondere Steuern gesetzt waren, welche in den andern Staaten gar nicht, oder nicht in gleicher Höhe erhoben wurden, so war man schon in den ersten Verrägen übereingekommen, in dieser Beziehung sobald als möglich eine gleiche Gesetzgebung in allen Vereinsstaaten einzuführen. Bis dahin hilft man sich mit sogenannten Ausgleichungssteuern aus, welche von diesen Artikeln erhoben werden, wenn sie aus Staaten mit kleinerer Besteuerung in Staaten von größerer Besteuerung übergehen. Zum Grundsatz dient dabei, daß dort, wo der Gegenstand verzehrt wird, auch der volle auf ihn gesetzte Steuersatz entrichtet werden muß. — Uebrigens hat der Zollverein auch zur Erleichterung des Verkehrs einen gemeinschaftlichen Münz- und Gewichtsfuß geschaffen, und wird jetzt in allen seinen Bestimmungen durch die Nationalversammlung in Frankfurt eine noch weitere Ausdehnung gewinnen. Die Wirkungen dieses, dem Wesen nach geschilderten Vereines



sind für Deutschland nur segensreich ausgefallen. Wo im Anfange wegen des Aufkommens der eigenen noch nicht weit genug vorgeschrittenen Industrie-Besorgnisse obwalteten, daß diese die Concurrnz mit der anderwärts erstarkten nicht werde aushalten können, da haben sich diese Besorgnisse nicht bestätigt, wo sich Beschwerden erhoben hatten, da sind diese auf immer verstummt. Der anfänglich eingetretene Ausfall in dem Staatseinkommen hat sich durch Verminderung des Wach- und Amtspersonals (zusammen bis auf 5950) und durch Hebung der Industrie nicht nur gehoben, sondern das Einkommen selbst hat sich vermehrt. Durch den Fall der innern Zollschranken und durch Entfesselung des Verkehrs von den tausendfach belästigenden, zeitraubenden und kostspieligen Hemmnissen und Ueberwahrungen hat der innere Handel einen hohen Aufschwung gewonnen. Während Deutschland früher bloß als das Land des Gedankens und des Traumes galt, ist es jetzt das Land der Industrie geworden, an welche die Engländer den lange ausgebeuteten heimischen deutschen Markt abzutreten sich bequemen mußten. Durch den Zollverein gewinnt aber nicht bloß der Wohlstand Deutschlands; sondern dadurch, daß das innere Mark des Volkes erstarkt, daß seine Beziehungen zu einander verschlungener werden, ist die sicherste Grundlage und Gewähr für die deutsche Einheit gewonnen.

Als Oesterreich durch den belebenden Hauch der Frühlingssonne aus dem langen Winterschlaf geweckt worden war, mußte zugleich sein wiedererwachtes deutsches Bewuß-



sein es lauter und stärker denn je an die gegen das deutsche Bruderland so lange vernachlässigte Pflicht mahnen. Soll dieses letztere ihm nicht mit Recht ein vorsätzliches Sichabschließen, ein leeres Spielen mit der deutschen Einheit vorwerfen, so muß Oesterreich bald werththätig an das Niederreißen der hemmenden Zollschranken schreiten. Die eigenthümlichen Verhältnisse, in welche es seit der Zeit gerathen war, als es sich von Deutschland los sagend, und immer mehr entfremdend, seine eigenen Wege ging, haben jetzt freilich die Anschlußfrage zu einer etwas verwickelteren gemacht; doch haben dabei, wie bei jeder anderen durchgreifenden Neuerung die Furcht und Besorgniß, es könnte das Privatinteresse zu große Nachtheile erleiden, die obwaltenden Schwierigkeiten ins Ungeheure vergrößert, sich neue Schwierigkeiten geschaffen und darüber die bedeutenden Vortheile, welche aus dem Anschluß an den Zollverein nothwendig für Oesterreich sich ergeben müssen, übersehen lassen. Nur durch eine aufrichtige und vorurtheilsfreie Prüfung kann man hier zur Kenntniß des wahren Sachverhalts und der wahren Hindernisse gelangen, welche letztere ihrem Wesen nach von ganz verschiedener Natur sind. Im allgemeinen lassen sich diese Schwierigkeiten auf dreierlei zurückführen. Erstens sind es solche, welche aus den dormaligen Zustände des österreichischen Gewerbe- und Fabrikwesens entspringen, zweitens solche, welche durch das eigenthümliche in Oesterreich bestehende Zoll- und Besteuerungssystem veranlaßt sind, und endlich solche, welche die besondere Zusammensetzung des österreichischen Kaiser-



staates aus deutschen und nicht deutschen Bestandtheilen mit sich bringt.

Was die Hindernisse der ersten Art, nämlich rücksichtlich des Fabriks- und Industriewesens betrifft, so fürchtete man zweierlei. Man sagte sich, daß die weiter vorgeschrittene vereinsländische Industrie, wenn es ihr gegönnt würde auf dem österreichischen Markte mit der heimischen noch nicht so erstarkten Industrie zu konkurriren, diese nothwendig erdrücken müßte, da sie ihr an Capital und Fertigkeit in der Arbeit überlegen, und daher wohlfeilere und schönere Erzeugnisse zu liefern im Stande ist. Dann besorgte man, daß die inländische Industrie auf jenen Märkten, nach welchen sie bisher den Ueberschuß ihrer Erzeugnisse über den eigenen Bedarf senden konnte, und wo sie bisher ohne Mitbewerber glänzende Geschäfte machen konnte, nach Anschluß an den Zollverein durch die auswärtige Industrie verdrängt werden würde, oder doch wenigstens mit dieser den Gewinnst theilen müssen. Ohne sich, wie dies leider oft geschieht, die Sache ins Einzelne zu zerlegen, ohne sich auf Unterschiede einzulassen, theilte man in Vausch und Bogen darüber ab. Man war dabei gewohnt, die gewerblichen Zustände in Oesterreich noch auf einer so tiefen Stufe der Entwicklung zu erblicken, daß man es als einen Verrath, als einen Versuch zum Ruin der eigenen Fabrikation verschrieen hätte, wenn die Regierung den Einfuhrzoll auf fremdländische Erzeugnisse auch nur um ein Geringes herabgesetzt hätte. Wir staken noch bis an die Ohren in jenem längst von der Volkswirtschaftslehre



verurtheilten nur noch von Rußland gepflegten Prohibitivsysteme, wornach zur Hebung der innländischen Industrie die auswärtige Einfuhr gänzlich untersagt ist, denn die außerordentlich hohen Zölle kamen einem Einverbote so ziemlich gleich. Aber die Umstände haben sich bedeutend geändert.

Sowohl der handwerks als fabrikmäßige Geschäftsbetrieb haben mit der Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen. Der erstere kann im Ganzen füglich mit dem vereinsländischen den Weltkampf aufnehmen. Beweise dafür gibt in neuerer Zeit selbst die Ausfuhr mancher durch ihn erzeugten Artikel, die an Schönheit und Dauerhaftigkeit keinen fremden nachstehen. Wo in dem handwerksmäßigen Betriebe noch Uebelstände obwalten, kann man sich der gegründeten Hoffnung hingeben, daß sie in der Uebergangsperiode, welche jedenfalls dem Anschluß vorhergehen muß, sich heben werden, wenn dem österreichischen Handwerker das Wandern durch ganz Deutschland, welches ihm bisher verpönt war, gestattet sein wird. Von seiner Auffassungsgabe und Gelehrigkeit, die doch sicher nicht kleiner als die eines jeden anderen Deutschen sind, ist zu erwarten, daß er sich in kurzer Zeit die nöthigen Handgriffe und Verfahrensmethoden eigen machen wird.

Wenn man die Hauptzweige der Industrie, nämlich diejenigen, welche sich mit der Erzeugung der Stoffe für die Kleidung beschäftigen, betrachtet, so darf man eben so wenig darüber in Besorgniß gerathen. Die Seiden- und Wollstoff-Fabrikation hat schon längere Zeit, unterstützt von



den natürlichen Anlagen Oesterreichs, dazu einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht und nur die Vorliebe für alles Fremde, welche dem Deutschen und besonders dem Oesterreicher eigen ist, hat derartige Erzeugnisse, wenn sie nur von anderwärts hereinkamen, vorzüglicher finden können. Es sind wie bekannt viele Fälle vorgenommen, daß inländische Erzeugnisse, wenn sie nur ein fremdes Ursprungszeichen an sich trugen, dann deßhalb schon reisenden Abgang gefunden haben. Nicht minder hat die Binnenindustrie sich in neuerer Zeit in Oesterreich auf einen hohen Grad von Vollkommenheit gestellt und deßhalb auch überseeische Märkte gefunden. Berücksichtigungswerth sind bloß die Bedenken, welche die Baumwollenindustrie erregen könnte, trotzdem diese bisher durch besonders hohe Zölle geschützt war.

Daß diese so wie manche andere Arten der Industrie z. B. die Färberei, Lederfabrikation, der vereinsländischen noch nicht ebenbürtig sind, dürfte gerade drin zu hohen Zollschutze zuzuschreiben sein, welcher die Fabrikanten verwöhnt und verhindert hat, sich mit den verbesserten Verfahrungsarten der Neuzeit bekannt zu machen.

So wie Zölle einerseits nie vom rein finanziellen Standpunkte aus betrachtet werden müssen, so dürfen sie auch zu hoch sein, damit die Industrie nicht auf Kosten der Millionen Zehen arbeiten und einer Treibhauspflanze gleich in künstlicher Wärme gedeihen könne, ohne daß sie im vaterländische Boden heimisch zu werden und auch in freier Luft fortzukommen im Stande wäre. Schutz kann eine Fa-



brikation nur gegen einen Nebenbuhler, der durch Capital, Arbeitskraft und langjährige Erfahrung übermächtig dasteht, in Anspruch nehmen. Ein solcher Nebenbuhler ist aber nicht der Zollverein Oesterreich gegenüber; ein solcher kann ihm nur England sein, gegen welches anzukämpfen, ihm im Bunde mit dem Zollverein, welcher nach demselben Ziele ringt, viel leichter sein muß, weil Oestreich durch die Bevölkerungszahl, die es in den Bund mitbringt, bei Berathung den Zolltariffs für höhere Schutzzölle den Ausschlag geben muß.

Anderen Zweigen der Industrie hingegen für deren glückliches Gedeihen die Natur in Oestreich so viel gethan z. B. der Glas- Porzellan- Eisenfabrikation u. s. w. wird durch das Wegfallen der deutschen Zollschranken ein reicher Markt und damit eine glückliche Zukunft eröffnet werden. Es muß auch der östreichische Handel dann einen besonderen Aufschwung nehmen, indem seine reichen Naturprodukte erst auf dem deutschen Markte ihre volle Verwerthung finden werden. Der Wohlstand ganzer Provinzen wie z. B. der Steiermarks, dessen Dasein von dem Fortkommen der Eisenfabrikation abhängt, muß sich unfehlbar heben. Andere Provinzen z. B. Tyrol werden aus ihrer eingeklemmten Lage, welche ihnen besonders bei Mißjahren durch die Ausfuhrverbothe der Nachbarländer drückend war, herauskommen. Ueberhaupt wird, so wie dies bei den einzelnen Zollvereinsstaaten früher der Fall war, zwischen Oestreich und dem Zollverein nach und nach eine Ausgleichung eintreten. Auch jene standen vor dem Abschluß



des Zollvereins nicht alle auf gleicher Stufe der industriellen Ausbildung; und doch sind seit dem Abschluß desselben nur wenige Stimmen über Verletzung des eigenen Interesse laut geworden.

Was die oben angeführte zweite Gattung von Schwierigkeiten betrifft, welche dem Anschluß Oesterreichs an den Zollverein entgegenstehen, nämlich das eigenthümliche Besteuerungssystem Oesterreichs, so beziehen sich diese Schwierigkeiten vorzüglich auf die Monopole, welche sich der Staat in der Gewinnung und dem Verkaufe des Salzes und des Tabaks vorbehalten hat. Soll sich Oesterreich an den Zollverein anschließen können, so muß der in andern Ländern unbekannt hohe Preis dieser Artikel in Oesterreich in so weit ermäßigt werden, daß eine Einschmuggelung dieser Artikel dann nicht mehr wahrscheinlich erscheint. Blicke z. B. der Durchschnittspreis des Salzes, welcher in Oesterreich 7—8 kr. im Zollverein, 4—5 kr. das Pfund beträgt, stehen, so müßten schon um dieser Gegenstände willen die Zollschranken aufrecht erhalten werden, und es wäre somit wenig gewonnen. Man sieht demnach, daß um den Ausfall der durch Herabsetzung des Preises dieser Gegenstände in den Finanzen entsteht, zu decken, eine gänzliche Umänderung des Steuerwesens der Monarchie vorgenommen werden muß, was aus anderen Gründen nur wünschenswerth sein kann, da in keinem wohlgeordneten Staate der Preis dieser Artikel in Oesterreich insoweit ermäßigt werden, daß eine Einschmuggelung derselben nicht mehr wahrscheinlich erscheint. Wenn also z. B. der Durchschnittspreis des Pfund



Salzes in Oesterreich auf 7 — 8 fr. im Zollverein auf 4 — 5 fr. zu stehen kommt, aus drückenden Monopolen eine reiche Einnahmsquelle abgeleitet werden soll. In den Probejahren, die dem eigentlichen Anschlusse vorgehen müssen, wird man sich mit den oben erwähnten Ausgleichungs- oder Ergänzungssteuern behelfen müssen.

Auch die eigenthümliche Zusammensetzung Oesterreichs aus deutschen und nicht deutschen Ländern könnte vielleicht Hindernisse des Anschlusses begründen. Wenn man den Zollverein in der Bedeutung und Ausdehnung nehmen wollte, für die er ursprünglich begründet war, nämlich als deutschen Zollverein, so müßten Galizien und Ungarn ausgeschlossen sein. Dieses würde aber diese Länder zu dem ganzen Staatsverband in eine entfremdende und unnatürliche Stellung bringen, und kann daher nie von der Gesamtheit des Staates zugegeben werden. Es wird demnach nichts übrig bleiben, als sie mit in den großen Zollverband einzuschließen.

Erst wenn von der Nord- und Ostsee bis zum adriatischen Meere, vom Rhein bis zur Weichsel und die Theil der Völker sich ungefesselt werden bewegen können, wird die Civilisation und der Friede dauernd ihre Segnungen entfalten können und Oesterreich wird durch die innigste Verschmelzung seiner geistigen und materiellen Interessen mit Deutschland, für das Glück Europas mehr thun, als irgend ein Land der Welt bisher dafür hatte leisten können.



**Leibeigenschaft.** Mit diesem Ausdrücke soll angedeutet werden, daß der eigene Leib nicht mehr eigen ist, sondern daß es auch Fälle gibt, wo ein Individuum über den Leib eines andern, wie über eine leblose Sache oder ein Hausthier verfügen kann.

Den Begriff der Leibeigenschaft und ihr wirkliches Bestehen können wir bis in die ältesten Zeiten hinauf verfolgen, und die gebildetsten Völker des Alterthums, die Griechen und Römer, befreundeten sich mit einer Einrichtung, welche, wenn sie auch allen Begriffen von Freiheit und Menschenrecht zuwider lief, dem Bürger gestattete, sich den Staatsgeschäften oder einer trägen Lebensweise ungestört hinzugeben, während der leibeigene Mensch und das leibeigene Hausthier für die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse und Luxusstände Sorge tragen mußte. Die alten Republiken nahmen in ihren verschiedenen Gesetzgebungen auch gar keine Rücksicht auf die Leibeigenen, und jedes Gesetz, welches das demokratische Staatsprinzip in jenen Republiken zur reinsten Darstellung bringen sollte, hatte immer den Bürger, nie den Leibeigenen im Auge.

Aber wie jede politische Missethat sich furchtbar rächt, so auch diese der alten Republiken. Die Sklaven, welche durch die Gnade ihrer Herren, oder durch eigene Sparsamkeit sich mit der Zeit die Freiheit erkaufte hatten, waren von dem Momente, wo sie die Freiheit erlangten, nur frei dem Körper nach, ihr Geist verblieb in den Ketten dumpfer Sklaverei, zu welcher sie durch den Mangel an erhebender Bildung verdammt waren. Diese freigelassenen Sklaven



bildeten den Grundstock des Proletariats in Rom, und von dem Augenblicke an, wo Marius in den Kriegen gegen die Cimbern und Teutonen alles Gesindel von Rom aufbot, um die barbarischen Horden zurückzuwerfen, von dem Augenblicke, wo diese Proletarier ihre Bedeutsamkeit im Staate kennen und würdigen lernten, war das alte freie Rom verloren.

Frägt man sich aber, wie es möglich war, daß die alten Völker mit freien Institutionen einen bedeutenden Theil der Landesbewohner als Auswürflinge behandeln konnte, die bloß zum Dienste für die andern da wären, so müssen wir bei den Römern und Griechen das staatliche Vorurtheil als Grund dieser Ungerechtigkeit anführen, d. h. sie hatten sich in dieses staatliche Verhältniß durch die Zeit so hineingewöhnt, daß sie in demselben nichts Unrechtes mehr erblickten. Bei andern Völkern dagegen, bei den Hindus z. B. hatte der Druck, welcher auf den Varias lastete, seinen Grund in einem religiösen Vorurtheil, welches diese Menschenklasse als von der Gottheit verworfen betrachtete.

Tacitus, welcher die verläßlichste Quelle über die Sitten der alten Deutschen ist, belehrt uns, daß auch bei diesen die Leibeigenschaft eingeführt war. Doch muß die Leibeigenschaft bei den Germanen von einem anderen Standpunkte aufgefaßt werden, als die bei den Römern. So wie nämlich die alten Deutschen sich in ihren Wohnsitzen festsetzten, ließen sie die alten Feldbauern in ihrem Besitze, aber sie erhoben von ihnen einen Zins



und ihr Verhältniß zu ihren Herrn war somit dasselbe, wie das der späteren Hörigen zu ihren Gutsherrn.

Der Leibeigenschaft im engeren Sinne begegnen wir bei den Deutschen erst zur Zeit der Völkerwanderung. Während man früher nämlich die Besiegten auf ihrem Grund und Boden wohnen ließ, wie oben erwähnt wurde, fing man in dieser Epoche an, die Sitte der Römer anzunehmen. Die Besiegten wurden als Diener des Hauses verwendet, und mußten die Hausgeschäfte verrichten. Bezeichnete man diese Leibeigenen in mehreren Gegenden Deutschlands mit dem Namen »Hörige« (von angehören) so verstand man unter Lassen diejenigen, welche auf ihren Grund und Boden zur Bewirthschaftung desselben waren gelassen worden. Man sieht hieraus, daß die Lassen eine viel günstigere Stellung einnahmen, als die sogenannten Hörigen. Die servi d. h. die Leibeigenen im engsten Sinne wurden vollends gar nicht zu den Menschen gerechnet. Man rechnete sie zu den »Dingen,« und wo immer von ihnen in Gesetzbüchern die Rede ist, werden sie auch unter der Rubrik des Eigenthums mit dem Besitze lebloser Gegenstände abgehandelt. Sie hatten kein Recht Waffen zu tragen, und erlaubte sich so ein servus eine Lanze zu tragen, so wurde sie ihm auf den Rücken zerbrochen.

Die Lassen waren heerbannpflichtig, sie waren auch schwurfähig, und hatten bei den großen Landtagen mit den freien Güterbesitzern zu erscheinen. Am besten hatten es die Lassen auf kirchlichen Gütern, wie überhaupt die christliche Kirche das Schicksal der Leibeigenen zu mildern und



zu erleichtern trachtete. Daher kam es auch, daß selbst ganz freie Leute mit Aufopferung ihrer Unabhängigkeit sich unter dem Schutze der Geistlichkeit stellten, wobei sie es sich gewöhnlich zur Bedingung machten, daß ihre Descendenten (Nachkommen) in ihre Rechte treten was bei den Laffen sogar sonst von der Willkühr des Gutsherrn abhing.

Trachtete aber einerseits die christliche Kirche eine Milde in dem Loose ihrer Untergebenen eintreten zu lassen, so verfahren dagegen die weltlichen Herrn dato unverantwortlicher gegen dieselben. Ihre Bedrückungen wurden maßlos, und trieben den Bauern zu Außersten. Der feindliche Landmann griff zur Waffe, und so entstand im 16. Jahrhundert der Bauernkrieg, einer der schrecklichsten und blutigsten Zweige, welche die Erde erblickt. Er endete zum Unglück der Bauern, denn seitdem wurden sie noch härter ins Joch gespannt, und jede verübte Grausamkeit wurde hundertfach heimgezahlt.

Die Ausbildung der Landeshoheit im 17. Jahrhunderte, wo die Idee der Staatsgewalt immer mehr zur Geltung kam, und der Adel sich der Faust des Landesherrn beugen mußte, brachte eine günstigere Gestaltung für die Sache der Leibeigenen hervor. Wenigstens fanden sie beim Landesherrn doch Schutz gegen die Bedrückungen der Gutsherrn, und es wurde nicht mehr das Recht in Zweifel gezogen, bei den Landesherrn Klage einzubringen. Um den Leibeigenen dadurch auch nicht vollkommen Staatsbürger, so trat er doch jetzt in gewisse staatsbürgerliche Rechte, er



konnte Testamente machen, und durfte wenigstens für oder gegen seines gleichen als Zeuge vor Gericht erscheinen.

Rücksichtlich der Fortpflanzung der Leibeigenschaft erwähnen wir kurz folgendes: Ein eheliches Kind wurde als unfrei geboren betrachtet, wenn nur der Eine seiner Eltern unfrei war. — Uneheliche Kinder folgten dem Stande der Mutter. — Wollte ein freier Mann eine Unfreie heirathen, so müsse er sie erst frei machen. — Verging sich ein freies Mädchen mit einem unfreien Manne, so stand es der Familie frei, beide zu tödten, auch das Mädchen als Sklavin außer Landes zu verkaufen. — Später traten mildere Bestimmungen ein. So stieg ein freies Mädchen, welches sich einem Unfreien verlobte blos zu dessen Stand herab, und auch dies nur so lange der Mann am Leben ist. Nach seinem Tode tritt sie wieder in ihre früheren Rechte. Aus diesen kurz eingeführten Thatfachen erklärte sich, wieso die Leibeigenschaft sich fortpflanzen und erhalten konnte, ohne daß neue Kriege neue Beiträge zu liefern brauchten.

Die Freilassung geschah auf verschiedene Art. Die feierlichste war, wenn der Herr seinen Leibeigenen vor der ganzen Gemeinde für wehrhafte erklärte, die einfachste, wenn der Herr seinen servus einfach für frei erklärte. Lag die Freilassung im Allgemeinen ganz in der Willkühr des »Herrn,« so gab es doch auch gezwungene Freilassungen in späteren Zeiten wegen anerkannter Mißhandlung von Seite des Herrn, Vergehung u. dgl.



Mit der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts endlich begann die Umgestaltung der Bauernverhältnisse auf friedlichen Wege durch die Regierungen. Friedrich II. von Preußen, und Kaiser Joseph von Oesterreich waren die ersten Fürsten, welche die Hand an dieses Werk der Humanität legten.

**Budget** heißt in parlamentarischer Beziehung die Darstellung (der Voranschlag) der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für eine bestimmte Periode, welche gewöhnlich auf ein Jahr festgesetzt ist \*).

Es versteht sich von selbst, daß um eine geregelte Finanzverwaltung zu erzielen man genau die Summe der Erträgnisse so wie die Summe der Erfordernisse eines Staates wissen müsse, denn nur auf diese Weise wird es möglich, die nöthigen Auflagen bestimmen zu können, welche für den Staatshaushalt erforderlich sind, nur auf diese Weise ist es möglich, dann die nöthige Dekonomie bei der Verwaltung eintreten zu lassen.

Ein Staatsbudget besteht nach dem Gesagten daher eigentlich aus 2 Theilen: dem Budget der Einnahmen und der Ausgaben. Der Zahlen-Unterschied zwischen diesen beiden zeigt dann, ob die Ausgaben durch die Einnahmen ge-

---

\*) Der Anfang des Finanzjahres fällt nicht in allen Staaten mit dem 1. Januar des Kalenderjahres zusammen, wie dies in Preußen und Frankreich der Fall ist. In Spanien und Württemberg mit dem 1. Juli, in England mit dem 5. Januar, in Baiern mit dem 1. October, und in Oesterreich mit dem 1. November.



deckt werden, oder ob es neuer Anstrengungen bedarf, um die Fonds für die Staatsbedürfnisse zu erzwingen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß es nicht genügen kann, wenn in dem von der Finanzverwaltung vorgelegten Staatsbudget nur die großen summirten Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind; im Gegentheile stellen wir an ein Budget die Forderung, daß es den Kostenüberschlag eines jeden Zweiges der Verwaltung liefere, und anderseits genau angeben, wieviel jede Einnahmequelle abwerfe. Da aber nicht alle Einnahmen bestimmt sind, eben so auch in manchem Verwaltungsjahr ganz unvorhergesehene Fälle eintreten können, wodurch die Ausgaben zu einer bedeutend höheren Summe anschwellen, als in früheren Jahren, so muß in dieser Beziehung darauf gesehen werden, daß die festbestimmten Einnahmen und Ausgaben von den unbestimmten gesondert im Voranschlage angegeben werden.

Es wird ferner von allen Finanziers in neuerer Zeit als sehr wichtig angesehen, daß nicht bloß die Nettoeinnahmen verzeichnet werden, d. h. es müssen die Einnahmen und Ausgaben, jede getrennt angegeben, und im Voranschlage selbst die betreffenden Additionen und Subtractionen gemacht sein, weil sonst keine genaue Uebersicht denkbar ist. Empfehlenswerth ist es hiebei, daß außer dieser detaillirten Uebersicht noch eine Allgemeine als Auszug der ersten angeordnet werde, wodurch die Einsicht in die finanziellen Verhältnisse des Staates auf wesentliche Art erleichtert wird.



Die Hauptrubriken des Budget in den meisten Staaten sind, rücksichtlich der Einnahmen: direkte und indirekte Steuern — Verzehrungssteuer — Weg und Brückenzölle — Forsten, Jagden, Fischerei — Berg = Salz und Hüttenwesen — Posten u. s. w.

Rücksichtlich der Ausgaben. Innere Landesverwaltung (dahin gehört die Polizei mit allen ihren besondern Zweigen, das Bauwesen, die Lehranstalten, Spitäler, Strafanstalten, u. s. w.) — Staatsministerium — Rechtspflege — Finanzverwaltung (dahin gehört die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, der Monopole u. s. w.) — Das Ministerium der Auswärtigen mit all seinen Verwaltungszweigen.

Die Aufgabe des Finanziers ist es nun, in diese komplizirten Gegenstände ein geordnetes System hineinzubringen, die Rubriken so zu regeln, daß die Uebersicht erleichtert werde, so z. B. in allen gleichartigen Etats die Rubriken auf gleichartige Weise neben und untereinander zu stellen. Eine höhere Aufgabe der Finanzverwaltung jedoch bleibt es immer, die Möglichkeit zu erzielen, daß von vorne herein die größte Einfachheit in der Wirthschaft selbst Platz finden könne; je einfacher die Grundsätze der Wirthschaft, desto einfacher wird das Budget sein. Und hier verweisen wir wieder auf den praktischen Sinn der Engländer und Nordamerikaner. Bei diesen beiden Völkern hat sich der Staat von aller Privatbewirthschaftung seiner Einnahmsquellen und von der Privatverwaltung des Staatsausga-



ben losgemacht. Die Verwaltung der Regalien ist Privaten zur Bewirthschaftung übergeben, der Staat hat diesen die vertragsmäßig zu liefernden Summen zu übergeben, und empfängt die durch Vertrag festgesetzten Summen wieder. Das Budget aber braucht dann nur diese allgemeinen Summen in seine Rubriken aufzunehmen, ohne in die kleineren Details einzugehen, und kann mit einer Einfachheit bearbeitet werden, wie es bei einer andern Einrichtung nicht möglich wäre. —

Die allgemeinen Grundsätze, welche wie bei jeder Wirthschaft, so auch bei der des Staates gelten, bei der Beurtheilung einer vorgelegten Ausgabe und Einnahmehuz des zur Richtschnur dienen müssen, und hier um so sorgfältiger zu beobachten sind, je größer der Gegenstand ist, und je härter sich die Verwirrung und Unordnung strakt, lassen sich nach Spittler (Vorlesungen über Politik, herausgegeben von K. Wächter, Stuttgart und Tübingen 1828, S. 64) unter drei Regeln zusammenfassen. Die erste ist, lehrt derselbe, daß nicht zu viel oder nicht mehr, als für den Zweck, der erreicht werden soll durchaus nothwendig ist, ausgegeben werde. Erst seit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat sich die Idee recht fixirt und lebhaft aufgedrungen, daß das Geld, welches in die Staatskasse fließt, eben so sparsam zu behandeln sei wie alle Privatgelder. Denn es gab Zeiten, wo man Sparen bei einem Fürsten für Schande hielt; man sah dem monarchischen Regenten bloß als den reichsten Mann an im Staate, der wohl Geld ausfließen lassen könne, ohne selbst Mangel zu



leiden, und betrachtete ihn nicht als Depositair, und Aus-  
spender von Gemeindegeldern. Es entsprang diese Ansicht  
zum Theil aus einer Vermengung des Privat- oder Fa-  
milienvermögens des Fürsten mit dem Staatsvermögen.  
Endlich aber drängte die Noth in allen unsern Staaten da-  
zu, diese Ideen zu läutern und zu den richtigen Ansichten  
zurückzukehren. Mit dieser ersten Regel muß aber die zweite  
verbunden werden: daß hinreichend für die als nothwen-  
dig erkannten Zwecke gesorgt werde. Es darf also nicht  
gespart werden, wo der Staatszweck das Ausgeben for-  
dert; eine Knauferi hierbei ist nicht nur unwürdig, son-  
dern auch für die Sache sehr schädlich. Die dritte Regel  
ist: es muß planmäßig ausgegeben werden, oder die Re-  
partition der Generalsumme nach den einzelnen Rubriken  
ist darnach einzurichten, wie diese oder jene Rubrik den in-  
dividuellen Verhältnissen des Staates gemäß größeren oder  
geringeren Aufwand nothwendig macht. Planwürdig er-  
scheint es z. B. nach dieser Rücksicht, wie Schmettau ge-  
zeigt hat, daß Dänemark so viel auf seine Landarmee ver-  
wendet, während es eher auf die Unterhaltung einer tüch-  
tigen Flotte halten sollte, ebenso verwendet gewiß auch  
England verhältnißmäßig zu große Summen auf seine  
Landmacht.

Sei es nun, daß nach den verschiedenen Verfassungen  
der Länder die Regierung das Recht hat, Gesetzent-  
würfe in die Kammern zu bringen oder nicht, so gilt doch  
in Ansehung des Budget überall die Regel, daß es hier  
nicht mehr von dem Ermessen der Regierung abhängen



kann, ob sie Vorschläge dieser Art zu machen für geeignet findet. In allen Fällen muß das Budget eine geraume Zeit vor Ablauf des Verwaltungsjahres vorgelegt werden, denn mit Ende jedes Verwaltungsjahres sind die Verfügungen in Betreff des abgelaufenen erloschen, es hängt von einer neuen Bestimmung der Kammern ab, ob die alten Verordnungen in Gültigkeit verbleiben, oder ob neue Vorschläge in einzelnen Verwaltungszweigen zu machen und anzunehmen seien.

Es versteht sich von selbst, daß solche Aenderungen eintreten müssen, je nachdem die Verhältnisse eines Staates nach Innen oder nach Aussen eine Aenderung erlitten. Jede Gebietsvergrößerung wird eine Vermehrung der Einnahmen aber auch eine Vermehrung der Verwaltungskosten zur Folge haben, so daß bei der Bewilligung der Budgets darauf Rücksicht genommen werden muß. Derselbe Fall, wenn auch die Resultate verschieden sind, tritt bei Verminderung des Staatsgebietes ein. Große Elementarschäden, verheerende Seuchen, Ausführung großartiger Bauwerke u. dgl. können einen Theil der Einnahmen in Anspruch nehmen. Doch ist es sehr wichtig, nie außer Acht zu lassen, daß das von den Kammern einmal festgesetzte Budget von der Regierung auf keine Weise geändert werden kann, daß dieselbe selbst für unvorhergesehene Fälle nach constitutionellen Grundsätzen nicht die Macht hat, allfällig nothwendige Summen durch Bestimmung neuer Auflagen aufzutreiben, daß es daher nothwendig ist, für außerordentliche Fälle schon bei der Feststellung der Bud-



gets Rücksicht zu nehmen, oder der Regierung in dieser Beziehung einen gesetzlich bestimmten Spielraum zu gewähren. Die in den Staatsveranschlägen beinahe nie fehlende Rubrik: »Unvorhergesehene Ausgaben« erlauben sonach entweder dem Finanzminister den übrigen Ministerien Summen für außerordentliche Fälle zu verabfolgen, oder es wird jedem Ministerium eine Summe für unvorhergesehene Ausgaben bewilligt, deren Verwendung dann specificirt im Ausweise des nächsten Jahres gefordert werden kann.

Der größere oder geringere Spielraum, welcher hierin den Ministerien vereinzelt oder dem Gesamt-Ministerium gestattet wird, hat dann lediglich den Grad von Zutrauen zum Maßstabe, welcher das Land in sein Ministerium setzen zu können glaubt.

Je nach den verschiedenen Verfassungen ist auch die Finanzperiode eine verschiedene, d. h. der Zeitraum, für welchen ein Staatsbudget entworfen werden muß. In Schweden z. B. ist die Dauer der Finanzperiode auf sechs Jahre festgesetzt, während sie in den meisten europäischen Staaten mit der Reichstagsperiode zusammenfällt.

**Bombardement**, das Beschießen einer Festung, einer Stadt mit Kanonen, Haubitzen oder Bomben u. s. w. Die letztere Art ist die verheerendste, da die Bomben, während sie einschlagen, sich entzünden, und oft die fürchterlichsten Zerstörungen durch Brand veranlassen.



Früher kannte man das Bombardement nur aus der Geschichte der Kriege, es war oft das letzte und schrecklichste Mittel, um eine Feindesstadt, die man lange vergebens belagert hatte, zur Uebergabe (Capitulation) zu zwingen. Die Geschichte der neuesten Zeit, vorzüglich die des letzten Jahres, erzählt auch von Bombardements, die nicht von fremden Feinden ausging, die vielmehr von den Feinden im Innern, von den Feinden der Volksfreiheit, von der Reaction und Soldatendespotie ausging. Die geheiligten Rechte (?) des Thrones sollten den Völkern, die daran zu zweifeln wagten, durch Bomben und Kartätschen nachdrücklich bewiesen werden, und das Blut unzähliger Menschen, das Glück vieler Familien, der Wohlstand ganzer Städte mußte diesen Rechten von »Gottes Gnaden« zum Opfer fallen. In den Residenzen, an dem Sitze der Gesandtschaften beschränkt das Völkerrecht das Bombardement\*), weil die Paläste und Archive fremder Nationen beschädigt oder vernichtet werden könnten. Aber die heiligen Rechte des eigenen Volkes, die unveräußerlichen Rechte des Menschen sprechen lauter, ihnen wird nicht Folge geleistet; aber ihr Ruf wird den Kartätschendonner übertönen, und alle jene vernichten, die auf diesen Ruf nicht gehört haben.

**Affisen** nannte man ursprünglich jede feierliche Sitzung; später verstand man darunter die freien Gerichtssitzungen, die sogenannten Freigerichte, welche aus den

---

\*) Es muß 24 Stunden früher den Gesandten angekündigt werden.



vorzüglichsten Mitgliedern einer Gemeinde bestanden, und an bestimmten Tagen freies Gericht hielten. Jetzt bezeichnet man mit Assisen die öffentlichen Sitzungen der Geschwornengerichte. In freien Ländern werden, wie wir im Artikel Jury dargethan, alle Criminalvergehen von Geschwornen entschieden, diese sind aber nicht wie die ordentlichen Gerichtshöfe das ganze Jahr versammelt, sondern nur zu bestimmten Zeiten, so in England jährlich zweimal, in Frankreich und den Rheinprovinzen alle drei Monate. Diese Sitzungen nennt man Assisen, sie sind öffentlich, die Verhandlungen mündlich, und jedes im Verlaufe dieser Zeit begangene Verbrechen gehört vor ihnen.

Von ihnen kann der Verurtheilte nur an den höchsten Gerichtshof (Cassations-Gericht) appelliren.

**Anschluss an den Zollverein, siehe Zollverein.**